

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen der ENGIE Deutschland AG

und aller mit ihr verbundenen Unternehmen

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 **Geltungsbereich.** Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für Einkaufsverträge, die eine Gesellschaft der ENGIE Deutschland-Gruppe (im Folgenden jeweils „**ENGIE**“) mit einem Vertragspartner („**Partner**“) unter Einbeziehung dieser AEB abschließt. Die AEB gelten sowohl für kaufvertragliche Materiallieferungen („**Lieferungen**“) als auch für sonstige Vertragsgegenstände, insbesondere Dienstleistungen (Lieferungen und sonstige Vertragsgegenstände gemeinsam „**Leistungen**“).
- 1.2 **Einbeziehung, Rangordnung der Dokumente.** Die Bedingungen dieser AEB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung sind ergänzender Bestandteil eines jeden Vertrages, es sei denn, dass die betreffende Bestellung ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Bei einem Widerspruch mit diesen AEB hat die Bestellung Vorrang. Weitere Dokumente werden Bestandteil des Vertrages, soweit dies in der Bestellung vorgesehen ist. Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt die in der Bestellung genannte Rangfolge.
- 1.3 **Keine Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Partners.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ENGIE stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.

2 Hauptleistungspflichten des Partners

- 2.1 **Leistungsbeschreibung.** Der Partner hat die Leistung gemäß der in der Bestellung enthaltenen oder in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung zu erbringen. Ist die Leistung nicht gesondert beschrieben, hat der Partner eine Leistung durchschnittlicher Art und Güte zu erbringen.
- 2.2 **Leistungstermin.** Der Partner hat die Leistung zu dem in der Bestellung genannten oder sonst vereinbarten Leistungstermin zu erbringen. Ist kein Leistungstermin festgelegt, hat der Partner die Leistung innerhalb einer Woche nach Zugang eines Leistungsabrufes zu erbringen. Sobald der Partner erkennt, dass er seine Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 **Versand.** Wird eine Lieferung versandt, so hat der Partner die Versandbereitschaft vorher stets anzuzeigen. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine beizufügen. Auf den Versandanzeigen und den Lieferscheinen sind die Auftrags- und Bestellnummern, der Bestimmungsort und der Inhalt der Sendung deutlich anzugeben. Wenn nicht anderweitig geregelt, gilt für Lieferungen DDP.
- 2.4 **Entgegennahme der Leistung.** Ist keine anderweitige Dokumentation vorgesehen (z.B. Abnahmeprotokoll, Wartungsprotokoll), so hat sich der Partner den Empfang der Leistung durch eine von ENGIE bevollmächtigte Person schriftlich quittieren zu lassen.
- 2.5 **Leistungsänderungsrecht.** ENGIE kann zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen verlangen, außer in den Fällen, in denen der Betrieb des Partners auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Hat der Partner aufgrund von derartigen Leistungsänderungen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, hat er unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot zu unterbreiten, in welchem die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die zusätzlichen Kosten sowie Auswirkungen auf vereinbarte Termine im Rahmen der Leistungserbringung dargestellt werden. Eine mit zusätzlicher Vergütung verbundene Leistungsänderung kommt nur zustande, wenn ENGIE dieses Nachtragsangebot durch Zusendung einer entsprechenden Bestellung annimmt.
- 2.6 **Verbesserungsvorschläge des Partners.** Der Partner hat ENGIE Bedenken gegen die vorgesehene Art der Leistungserbringung oder gegen andere Gewerke unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des Partners betrifft.

3 Leistungsbezogene Nebenpflichten des Partners

- 3.1 Eigenes Personal und Einsatz von Nachunternehmern und Lieferanten.** Vertragliche Leistungen sind vom Partner selbst, eigenverantwortlich, durch qualifiziertes Personal und – wenn die Leistungen an einem Standort des Partners zu erbringen sind – im eigenen Betrieb durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Dritte ohne schriftliche Einwilligung von ENGIE ist dem Partner untersagt. ENGIE wird mit dem Partner auf dessen berechtigtes Verlangen hin eine Liste von Dritten abstimmen, für deren Einsatz der Partner keine separate Einwilligung benötigt. ENGIE darf die Einwilligung nur verweigern, wenn ENGIE ein schutzwürdiges Interesse hat. Der Partner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer oder Lieferanten alle relevanten Vorschriften des Vertrages einhalten; das gilt insbesondere im Hinblick auf Vorschriften in den Bereichen Qualität und Arbeitssicherheit am Einsatzort (Ziffer 4.1), Ethik, Soziales und Umwelt (Ziffer 4.2), AEntG und MiLoG (Ziffer 4.3), Rechte an Vertragsleistungen (Ziffer 9.2) und Vertraulichkeit (Ziffer 9.4). Der Partner untersagt seinen Nachunternehmern, die Leistung ohne schriftliche Einwilligung von ENGIE nochmals an Dritte weiter zu vergeben.
- 3.2 Anerkannte Regeln der Technik.** Der Partner hat bei Erbringung der Leistung anerkannte Regeln der Technik, die für seinen Leistungsumfang relevant sind, in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung zu beachten.
- 3.3 Dokumentation.** Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Partner die zur Leistung gehörende Dokumentation in digitaler Form innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung zu überreichen.
- 3.4 Entsorgung von Abfällen.** Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist der Partner ohne zusätzliche Vergütung für die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle verantwortlich. Bei Dienst- und Werkleistungen an von ENGIE vorgegebenen Einsatzorten ist er insbesondere zur Rücknahme verwendeter Verpackungen verpflichtet.

4 Allgemeine Nebenpflichten

- 4.1 Qualität und Arbeitssicherheit am Einsatzort.**
- 4.1.1** Bei Tätigkeiten mit Bezug zu den von ENGIE vorgegebenen Einsatzorten ist der Partner verpflichtet, die Regeln in **Anhang A** einzuhalten.
- 4.1.2** Wenn der Partner im Rahmen der Lieferantenpräqualifizierung das Dokument EKZ_GR_001_5 („Health- & Safety-Erklärung“) unterschreibt, hat diese Erklärung Vorrang gegenüber den Regelungen im Anhang A.
- 4.2 Ethik, Soziales und Umwelt für Lieferanten, Nachunternehmer und andere Auftragnehmer**
- 4.2.1 Compliance-Bestätigung für Vergangenheit**
- Der Partner sichert hiermit zu, dass sein Unternehmen während der letzten 6 Jahre vor Abschluss dieses Vertrags alle maßgeblichen Gesetze eingehalten hat in Bezug auf:
- i. die Menschenrechte, insbesondere (a) das Verbot von Kinderarbeit und anderer Formen der Zwangsarbeit; (b) das Verbot von Diskriminierungen im Unternehmen und gegenüber seinen eigenen Auftragnehmern und Zulieferern;
 - ii. Embargos, Waffen- und Drogenhandel sowie Terrorismus;
 - iii. den Handelsverkehr, Import- und Exportlizenzen und Zollbestimmungen;
 - iv. die Gesundheit und Sicherheit von Angestellten und betroffenen Dritten;
 - v. Beschäftigung, Einwanderung und das Verbot von Schwarzarbeit;
 - vi. Umweltschutz, der unter anderem, aber nicht ausschließlich, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfallmanagement umfasst, ebenso wie Ressourceneffizienz, Biodiversität, Verzicht auf Abholzung oder den Schutz von Landflächen;
 - vii. Wirtschaftskriminalität, insbesondere Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit, illegale Einflussnahme, Betrug, Diebstahl, Missbrauch von Firmeneigentum, Fälschung, Urkundenfälschung und ähnliche Straftaten;
 - viii. Maßnahmen gegen Geldwäsche;

- ix. das Kartellrecht.

4.2.2 Pflichten des Partners im Bereich Ethik, Soziales und Umwelt

Die Selbstverpflichtungen der ENGIE-Gruppe im Bereich Ethik, Soziales und Umwelt sind insbesondere in folgenden Dokumenten niedergelegt:

- i. Ethik-Verhaltenskodex,
- ii. Ethik & Compliance-Leitlinien und
- iii. Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie.

Sie können auf folgender Website eingesehen werden:

ENGIE Ethik & Compliance:

[Ethik & Compliance | ENGIE Deutschland](https://www.engie-deutschland.de/de/ueber-uns/ethik-compliance)

(<https://www.engie-deutschland.de/de/ueber-uns/ethik-compliance>)

Der Partner bestätigt hiermit, dass er diese Dokumente zur Kenntnis genommen hat und die dort geregelten Pflichten selbst einhalten wird. Er wird insbesondere bei seiner Vertragserfüllung:

- i. alle maßgeblichen Gesetze einhalten,
- ii. ENGIE unverzüglich informieren, wenn er erfährt, dass es in seinem Unternehmen zu einem nicht unerheblichen Verstoß gegen ein Gesetz gemäß obiger Ziffer 4.2.1 gekommen ist, sei es im Zeitraum gemäß obiger Ziffer 4.2.1 oder während der Laufzeit dieses Vertrags,
- iii. ENGIE im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, ihre Aufsichtspflichten in ihrer Lieferkette zu erfüllen,
- iv. ENGIE auf Anfrage im Rahmen des Zumutbaren Informationen und Unterlagen übergeben, die ENGIE ermöglichen nachzuprüfen, ob der Partner seine Pflichten nach Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.2.3 einhält und eingehalten hat.

4.2.3 Sorgfaltspflichten des Partners in seiner Lieferkette

Der Partner verpflichtet sich hiermit, die vorstehenden Grundsätze und Regelungen auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten, Nach- und Unterauftragnehmer sowie sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend „**seine Auftragnehmer**“) umzusetzen. Das bedeutet:

- Der Partner wird bei Vertragsabschlüssen von seinen Auftragnehmern eine Compliance-Bestätigung in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.2.1 einholen.
- Der Partner wird seine Auftragnehmer mindestens in Textform verpflichten, die in Ziffer 4.2.2 genannten Selbstverpflichtungen der ENGIE-Gruppe selbst einzuhalten und die Pflichten nach dieser Ziffer 4.2.3 gegenüber dem Partner zu erfüllen.

4.3 Arbeitnehmerentsendegesetz („AEntG“) und Mindestlohngesetz („MiLoG“). Der Partner verpflichtet sich gegenüber ENGIE zur Beachtung des AEntG sowie des MiLoG, insbesondere zur Einhaltung einschlägiger Tarifverträge und zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer.

4.4 Überwachungs- und Anordnungsrecht von ENGIE. ENGIE hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen, soweit sie an von ENGIE vorgegebenen Einsatzorten erbracht wird. ENGIE ist befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

4.5 Messungen. Muss der Partner Messungen durchführen oder Messgeräte zur Verfügung stellen, wird er nur kalibrierte Prüfmittel einsetzen.

4.6 Nachweise. Auf Anforderung von ENGIE hat der Partner für die Leistungserbringung jeweils relevante Nachweise innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Anforderung an ENGIE zu übergeben. Ist ein Nachweis befristet und läuft die Befristung vor Vertragsende aus, ist der Partner verpflichtet, unverzüglich nach Auslaufen einen aktuellen Nachweis vorzulegen. Sollten sich wesentliche Änderungen zu den eingereichten Unterlagen ergeben, hat der Partner diese unverzüglich und schriftlich ENGIE gegenüber anzuzeigen.

5 Vergütung und Rechnungsstellung

Preis, Vergütungskonzept und Zahlungsziel richten sich nach der Bestellung oder nach einem separat vereinbarten Zahlungsplan. Ergänzend hierzu gilt Folgendes:

5.1 Vergütungsmodelle

- **Pauschalfestpreis:** Ist ein Pauschalfestpreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung pauschal, das heißt insbesondere ohne Aufmaß.
- **Einheitspreisvertrag:** Ist die Vergütung nach Einheitspreisen vereinbart, so sind die tatsächlich ausgeführten Mengen maßgeblich. Der Partner wird ENGIE ein Aufmaß zur Gegenzeichnung vorlegen. Im Fall von Wartungsarbeiten hat der Partner ENGIE ein Wartungsprotokoll zur Gegenzeichnung vorzulegen, das die ausgeführten Arbeiten nachprüfbar auflistet. Die Unterschrift durch ENGIE unter Aufmaßunterlagen und Wartungsprotokollen bestätigt nur die Kenntnisnahme und gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

5.2 Stundenlohnarbeiten. Stundenlohnarbeiten werden nur dann als solche vergütet, wenn ENGIE und der Partner sie vor Ausführungsbeginn gesondert vereinbart haben. Unmittelbar nach der Durchführung von Stundenlohnarbeiten, spätestens jedoch am nächsten Werktag, hat der Partner ENGIE einen Stundenzettel zur Gegenzeichnung vorzulegen, der die ausgeführten Arbeiten nachprüfbar auflistet. Die Unterschrift durch ENGIE unter den Stundenzetteln bestätigt nur die Kenntnisnahme und gilt weder als Rechnungsanerkennung noch als nachträgliche Stundenlohnvereinbarung.

5.3 Abschließender Charakter der vereinbarten Vergütung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sind sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen inbegriffen, die zur vollständigen und ordnungsgemäßen Ausführung der Vertragsleistungen notwendig sind.

5.4 Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Werkleistung ist der Partner zur Stellung der Schlussrechnung berechtigt, wenn die Leistung abnahmereif ist. Im Übrigen ist der Partner zur Stellung der Schlussrechnung berechtigt, nachdem er die Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Leistung vertragsgemäß erbracht, wenn der Partner im Wesentlichen vollständig und mangelfrei geleistet hat. Dies umfasst auch die Vorlage der jeweils erforderlichen technischen oder sonstigen Dokumentation und aller vereinbarten sonstigen Nachweise. Ist der Partner zur Rechnungsstellung für Teilleistungen berechtigt, so stellt er diese, sobald er die entsprechende Teilleistung vollständig und mangelfrei erbracht hat.

5.5 Anforderungen an die Rechnung. Der Partner hat die Rechnung als E-Rechnung nach §14 UstG an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Gültige Formate sind z.B. Factur-X und ZUGFeD Version 2.0.1 EXTEND-Profil. Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, muss die Rechnung prüfbar sein und mindestens folgende Informationen enthalten:

- Korrekter Rechnungsadressat, insbesondere Angabe der richtigen ENGIE-Gesellschaft
- Zuordenbare Bezeichnung der Leistung/des Projekts
- Eine gültige Bestellnummer pro Rechnung
- Auftragsnummer
- Lieferadresse bzw. Adresse der Einsatzstelle.

Der Partner stellt ENGIE mit der Rechnung alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise im Original oder als zunächst unterschriebene und dann gescannte Version zur Verfügung (je nach Vertragstyp z.B. Lieferschein-Referenz, geprüftes und unterzeichnetes Aufmaß, Wartungsprotokoll, Stundenzettel, Abnahmeprotokoll). Liegen Leistungsnachweise lediglich digital vor, übermittelt der Partner die digitale Version.

5.6 Fälligkeit, Zahlungsziel, Skonto. Zahlungen werden nach Erfüllung der Anforderungen aus Ziffer 5.4 und Zugang einer ordnungsgemäßen, zuordenbaren Rechnung fällig. Ist in der Bestellung kein abweichendes Zahlungsziel angegeben, so zahlt ENGIE auf vertragsgemäß ausgestellte Rechnungen innerhalb von 14 Bankarbeitstagen (Düsseldorf) mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Stellt ENGIE eine Überzahlung des Partners fest, ist dieser verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der

Rückzahlungsaufforderung zurückzuerstatten. ENGIE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 5.7 Ausschluss von Nachforderungen nach Schlusszahlung.** Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen des Partners aus. Einen Vorbehalt gegen die Schlusszahlung hat der Partner gegenüber ENGIE innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zahlung in Schrift- oder Textform zu erklären. Der Vorbehalt gilt als nicht erklärt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Schlusszahlung den Vorbehalt nachvollziehbar begründet.
- 5.8 Abtretungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung.** Forderungsabtretungen durch den Partner außerhalb des Anwendungsbereichs von § 354a HGB sind nur mit Zustimmung von ENGIE zulässig. ENGIE stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Für Werkverträge gilt § 641 Abs. 3 BGB. Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6 Abnahme, Übergabe, Eigentums- und Gefahrübergang

- 6.1 Abnahme.** Findet eine Abnahme statt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
- 6.1.1** Vor Erklärung der Abnahme ist ENGIE berechtigt, mit dem Partner einen Vor-Ort-Abnahmetermin zu vereinbaren, bei dem auf Verlangen von ENGIE ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt wird. Alternativ kann ENGIE die Abnahme auch allein auf Grundlage einer Prüfung der Leistungsdokumentation, beispielsweise eines Reparaturberichts, erklären.
 - 6.1.2** Die Ingebrauchnahme der Lieferung oder Leistung gilt nicht als Abnahme. Der Partner ist bei Ingebrauchnahme durch ENGIE jedoch berechtigt, gemäß § 640 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Ziffer 6.1.3 dieser Bedingungen eine angemessene Abnahmefrist zu setzen und so die Abnahme herbeizuführen.
 - 6.1.3** § 640 Abs. 2 BGB (fiktive Abnahme) gilt mit der Maßnahme, dass der Partner die Frist zur Abnahme schriftlich oder in Textform setzen muss. Die Frist hat in der Regel mindestens zwei Wochen zu betragen. Andere fiktive Abnahmetatbestände sind ausgeschlossen.
 - 6.1.4** Teilabnahmen finden nur statt, wenn ENGIE dies schriftlich verlangt.
- 6.2 Eigentumserwerb, Verkehrssicherungspflicht, Gefahrübergang.** ENGIE erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, wenn eine Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle eintrifft. Das gleiche gilt beim Eintreffen von beweglichen Sachen, die der Partner als Teil einer sonstigen Leistung zur Verfügung stellt. Soweit das Eigentum bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung auf ENGIE übergegangen ist, hat der gesetzliche Eigentumsübergang Vorrang. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Partner. Ist keine Abnahme vorgesehen, geht die Gefahr mit ordnungsgemäßer Übergabe der Lieferung oder sonstigen Leistung am Erfüllungsort auf ENGIE über.
- 6.3 Belastungsfreiheit, Eigentumsvorbehalt.** Die Übereignung erfolgt frei von Rechten Dritter, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt ENGIE im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Übereignungsangebot an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Zahlung des Preises für die Lieferung oder Leistung. Der Partner ermächtigt ENGIE in diesem Fall auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang; ENGIE tritt dann die hieraus entstehende Forderung im Voraus an den Partner ab. Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen. ENGIE erwirbt spätestens mit Weiterverarbeitung nach den gesetzlichen Vorschriften Eigentum.

7 Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- 7.1 Mängelrüge.** Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben:

- Die Untersuchungspflicht von ENGIE ist beschränkt auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung im Rahmen der Wareneingangskontrolle oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
- Die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels beträgt 14 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 7 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

7.2 Mängelgewährleistung. Für Ansprüche der ENGIE wegen Pflichtverletzung und Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- 7.2.1** Angaben über die Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen (z.B. in Zeichnungen, Plänen und sonstigen Spezifikationen) sind als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB vereinbart.
- 7.2.2** ENGIE kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.
- 7.2.3** Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der in der Bestellung benannte Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung.
- 7.2.4** Kommt der Partner seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist ENGIE – abweichend von den gesetzlichen Regelungen auch bei Anwendbarkeit der kaufrechtlichen Vorschriften – berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Partner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, bedarf es keiner Fristsetzung.
- 7.2.5** Unterlässt der Partner die Erbringung dienstvertraglicher Leistungen, bei denen die Nachholung nicht möglich ist oder für ENGIE nicht mehr von Interesse ist oder erbringt er diese Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann ENGIE die Vergütung des Partners um den Wert der unterlassenen Leistung entsprechend herabsetzen.
- 7.2.6** Weisen mehrere gleichartige Teile einer Lieferung von beweglichen Sachen, deren Zurverfügungstellung Teil einer sonstigen Leistung ist, gleichartige Mängel auf, ist ENGIE berechtigt, sämtliche Teile der Lieferung oder Leistung, auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist, zurückzuweisen.

7.3 Lieferantenregress. Für Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 445a, 445b BGB). Diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ENGIE, die Abnehmer von ENGIE oder Dritte, beispielsweise durch Einbau, mit einem anderen Produkt verbunden oder anderweitig weiterverarbeitet wurde. Bevor ENGIE einen Mängelanspruch eines Abnehmers anerkennt oder erfüllt, ist ENGIE berechtigt, den Partner darüber zu benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Textform zu bitten. Gibt der Partner innerhalb angemessener Frist keine substantiierte Stellungnahme ab und einigen sich die Parteien auch nicht auf eine einvernehmliche Lösung, so gilt der von ENGIE tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Partner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.4 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Im Fall von werkvertraglichen Leistungen des Partners verjähren die Mängelansprüche der ENGIE bei Arbeiten an einem Bauwerk nach fünf Jahren und vier Wochen ab Abnahme. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche nach zwei Jahren und vier Wochen ab Abnahme oder, wenn keine Abnahme vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung oder Erbringung der Leistung. § 445b Abs. 2 und 3 BGB bleibt unberührt. Für ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beseitigung der Mängel neu zu laufen.

7.5 Verzug. Ist eine gesonderte Verzugsstrafe vereinbart, wird diese auf darüber hinausgehende gesetzliche Verzugschäden angerechnet.

7.6 Produktschaden. Ist der Partner für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er ENGIE insoweit von Ansprüchen Dritter frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen der Freistellungspflicht hat der Partner Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Rückrufaktionen ergeben.

- 7.7 Schadensersatzhaftung ENGIE.** ENGIE haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. des § 284 BGB wegen Mängeln der von ENGIE oder ENGIEs Lieferanten gelieferten Stoffen oder Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten (insbesondere Sorgfaltspflichten, Verkehrs- oder Überwachungspflichten oder Koordinationspflichten) oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.8 Vertragstypische Schäden.** Der Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ENGIE ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die ENGIE aufgrund für ENGIE erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 7.9 Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.** Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ENGIE.
- 7.10 Versicherungspflicht.** Der Partner ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine branchenübliche Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung des Vertrages mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensereignis abzuschließen und zu unterhalten. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit ENGIE abzustimmen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist ENGIE auf Verlangen nachzuweisen.

8 Vertragslaufzeit, Kündigung, Pflichten nach Vertragsende

- 8.1 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung.** Die Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Bestellung. Sofern die Bestellung keine Regelung enthält, gilt Folgendes:
- Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses sind beide Parteien nach dem Ablauf einer festen Vertragslaufzeit von einem Jahr berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres ordentlich zu kündigen.
 - Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Außerordentliche Kündigung.** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für ENGIE liegt ein wichtiger Grund insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Der Partner setzt ohne Zustimmung Subunternehmer ein.
 - Der Partner verletzt wesentliche Vertragspflichten.
 - Der Partner verstößt gegen Pflichten aus Ziffer 4.1 (Arbeitssicherheit am Einsatzort), Ziffer 4.2 (Ethikklausel) oder Ziffer 4.3 (AEntG und MiLoG).
 - Es tritt ein unvorhergesehenes Ereignis auf, das ENGIE nicht verschuldet hat und das für ENGIE das Interesse an der bestellten Leistung dauerhaft entfallen lässt.
 - Der Endkunde von ENGIE kündigt den Vertrag, sodass die Grundlage für die Leistung des Partners entfällt.
- 8.3 Pflichten nach Vertragsende.** Die Pflichten der Parteien nach Vertragsende ergeben sich vorrangig aus der Bestellung. Ist dort nichts geregelt, hat der Partner alle Dokumente herauszugeben, die ENGIE vernünftigerweise benötigt, um die bis zur Vertragsbeendigung erbrachte Leistung nutzen zu können bzw. die Leistung selbst zu Ende zu führen oder neu vergeben zu können. Dies sind insbesondere
- technische Dokumentation
 - Prüfprotokolle
 - CE-Konformitätserklärung
 - Stücklisten
 - Ersatzteildokumentation
 - auftragsbezogenen Korrespondenz und Protokolle
 - Software-/Programmiersversionen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechte an Auftragsunterlagen.** Alle Auftragsunterlagen, insbesondere Herstellervorschriften und technische Unterlagen wie Pläne, Berechnungen, Entwürfe usw., die ENGIE dem Partner zur Angebotsabgabe oder Ausführung einer Bestellung überlassen hat, sind Eigentum von ENGIE.
- 9.2 Rechte an Vertragsleistungen, Rechte Dritter.** ENGIE darf die vertraglichen Leistungen uneingeschränkt nutzen. Der Partner gewährleistet, dass durch die Nutzung keine Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Partner wird ENGIE und alle Leistungsempfänger von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und alle hieraus resultierenden Schäden ersetzen. Werden durch die vertragliche Leistung oder durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, wird der Partner, jeweils auf seine Kosten, entweder ENGIE das Nutzungsrecht verschaffen oder die Leistung so ändern, dass keine Rechte Dritter verletzt, aber dennoch die vertraglichen Anforderungen erfüllt werden.
- 9.3 Übertragbarkeit des Vertrages.** ENGIE ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) zu übertragen. Das gilt nicht, wenn der Partner nachweist, dass erhebliche Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des betreffenden verbundenen Unternehmens bestehen.
- 9.4 Vertraulichkeit.** Der Partner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die der Partner im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung aus der Sphäre von ENGIE oder des Kunden erhält, es sei denn, ein verständiger Dritter würde die betreffende Information als offensichtlich nicht vertraulich einstufen. Der Partner ist verpflichtet, seine eigenen Mitarbeitenden sowie etwaige beauftragte Subunternehmer in entsprechender Weise auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und die gesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 9.5 Datenschutz.** ENGIE und der Partner verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für vorher festgelegte, legitime Zwecke auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage verarbeitet (z. B. zur Vertragsdurchführung). ENGIE und der Partner setzen nur solche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet und auf den Datenschutz geschult sind. ENGIE und der Partner stellen sicher, dass sie die erforderlichen Datenschutzverträge abschließen. Beide Parteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Personenbezogene Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Bei Datenübermittlungen in Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR stellt die übermittelnde Partei sicher, dass hierfür geeignete Garantien im Sinne der DSGVO vorliegen. Die personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer gespeichert, die für die vorher festgelegten Zwecke erforderlich ist. Nach Ablauf der Speicherfrist stellen ENGIE und der Partner sicher, dass die Daten fristgerecht und datenschutzkonform gelöscht werden.
- 9.6 Werbung.** Der Partner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ENGIE berechtigt, die Geschäftsbeziehung zur ENGIE-Gruppe öffentlich zu machen.
- 9.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Für den Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt der Sitz der Niederlassung der ENGIE, die den Vertrag abschließt. ENGIE ist auch berechtigt, gegen den Partner an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage zu erheben.
- 9.8 Form.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in Schriftform und in elektronischer Form möglich. Die Schriftform im Sinne dieser AEB wird gewahrt durch handschriftlich unterzeichnete Erklärungen, die im Original oder als Scan per E-Mail übermittelt werden. Die elektronische Form im Sinne dieser AEB wird gewahrt, indem ein elektronisches Dokument mit einer einfachen elektronischen Signatur unterzeichnet wird (z.B. mit DocuSign o.ä.). Für sonstige rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Kündigung, Abzeichnung von Leistungsnachweisen) gilt die Textform.

- 9.9 Vertragslücken.** Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die Bestimmung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt; entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

Anhang A: Health & Safety

Anforderungen an alle Partner

Der Partner verpflichtet sich gegenüber ENGIE zur Einhaltung folgender Regelungen zur Arbeitssicherheit:

- Gefährdungsbeurteilungen für die eigenen Tätigkeiten bei der Vor-Ort-Leistung vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und ENGIE rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- Jährliche Sicherheitsunterweisungen für seine Mitarbeitenden durchzuführen (ArbSchG § 12; DGUV V1 § 4).
- Sich mit den „**5 Safety Essentials**“ und der „**9 lebensrettenden Regeln**“ (siehe Grafiken 1 und 2) vertraut zu machen und diese vor Beginn der Arbeiten an seine Mitarbeitenden im Rahmen einer Sicherheitsunterweisung vor Ort weiterzugeben und dies zu Nachweiszwecken zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Anforderung der ENGIE zu übergeben. (Dies kann, sofern von ENGIE gefordert, online durchgeführt werden, siehe folgender Punkt). Insbesondere ist hier nicht nur auf die Arbeitssicherheit der eigenen Mitarbeitenden zu achten, sondern auch die Sicherheit Dritter. Mit Anmerkungen Dritter zur Arbeitssicherheit sollte konstruktiv umgegangen werden.
- Soweit von ENGIE gefordert, ist sicherzustellen, dass jeder seiner Mitarbeitenden vor dem ersten Einsatz auf einer Baustelle von ENGIE die online Sicherheitseinweisung zu den wesentlichen Sicherheitsregeln der ENGIE, der „**5 Safety Essentials**“ und der „**9 lebensrettenden Regeln**“ (siehe Grafiken 1 und 2), persönlich durchgeführt hat. Die erfolgreich durchgeführte Sicherheitseinweisung wird mit einem Zertifikat (Grafik 3) dokumentiert und ist Voraussetzung für den Zugang/ Einsatz auf der Baustelle. Die Sicherheitseinweisung muss jährlich erneuert werden. Der Link zum Online-Einweisungstool wird nach Vertragsunterzeichnung durch ENGIE bereitgestellt.
- Einen für die Arbeiten verantwortlichen Mitarbeiter mit ausreichenden Deutschkenntnissen zu benennen, der auf Verlangen von ENGIE genannt wird. Nach Rücksprache sind auch ausreichende Englischkenntnisse möglich.
- Wenn mehr als 25% der Mitarbeitenden durch Arbeitnehmerüberlassung gestellt werden, muss der Partner ENGIE davon in Kenntnis setzen.
- Der Partner hat eine in Sicherheits- und Umweltbelangen ausgebildete und befähigte Person auf Verlangen von ENGIE zu benennen.
- Seine Mitarbeitenden mit der notwendigen und für die jeweilige Tätigkeit und Umgebung geeigneten PSA (Persönliche Schutzausrüstung) auszustatten.
- Sämtlichen geltenden Sicherheitsvorschriften und -einweisungen am Ort der Leistungserbringung Folge zu leisten.
- Für seinen Leistungsbereich eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere gegen Unfallgefahren anhand des „**Last Minute Risk Assessments**“ (LMRA, Grafik 4) zu ermitteln und zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden. Diese LMRA ist arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn und danach bei sich ändernden Rahmenbedingungen (z. B. neues Gebäude, neue Tätigkeit, andere Bedingungen) erneut durchzuführen.
- Seine Arbeiten durch eine in Sicherheits- und Umweltbelangen ausgebildete und befähigte Person zu überwachen (Überprüfung der Einhaltung von Sicherheits-, Umwelt- und Unterweisungsvorschriften, Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung usw.).
- Nur Arbeitsmittel zu verwenden, die über eine aktuelle Prüfung verfügen und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Prüfzyklen sind in Gefährdungsbeurteilungen festzulegen und auf

Anforderung von ENGIEs vorzulegen. Mindeststandards der DGUV sind dabei jederzeit einzuhalten. Prüfnachweise müssen auf Anforderung von ENGIEs übergeben werden.

- Nur fachlich geeignete und entsprechend regelmäßig geschulte und beauftragte Mitarbeitende für die Arbeit mit Flurförderzeugen („Stapler“), Hubarbeitsbühnen, Kranen usw. einzusetzen. Nachweise der Schulungen und sonstige Eignungsnachweise sowie Beauftragungen müssen bei Arbeitsbeginn dem ENGIE-Ansprechpartner vor Ort übergeben werden.
- Im Falle der Erkenntnis, dass Arbeiten nicht sicher ausgeführt werden können, diese sofort zu unterbrechen / nicht auszuführen sowie ENGIE unverzüglich darüber zu informieren. Bei Gefahr in Verzug sind entsprechende Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.
- Jegliche Unfälle, unsichere Situationen und Beinaheunfälle unverzüglich gegenüber ENGIE zu melden.
- Unfälle zu dokumentieren und zu analysieren sowie Informationen über die Unfallursachen und die ergriffenen Abstellmaßnahmen ENGIE- unverzüglich bekannt zu geben.
- Ein regelkonformes und aufmerksames Health & Safety-Verhalten zu fördern und bei Verstößen seiner Mitarbeitenden gegen Sicherheitsregeln präventiv zu reagieren.

Der Partner stellt sicher, dass etwaige von ihm eingesetzte Nach- und Unterauftragnehmer sowie sonstige Auftragnehmer (nachfolgend "seine Auftragnehmer") die vorstehenden Regelungspunkte selbst einhalten. Er wird seine Auftragnehmer mindestens in Textform hierzu verpflichten und sicherstellen, dass diese ihre etwaigen Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.



Grafik 1: 5 Safety Essentials

MACHEN



BITTE ANSCHLAGEN
Bei Arbeiten in großer Höhe unbedingt PSA gegen Absturz anlegen



ZUR SEITE GEHEN
Halten Sie sich stets außerhalb der Verkehrswege von Fahrzeugen, Baumaschinen und Geräten auf!



ÜBERPRÜFEN
Vergewissern Sie sich vor Beginn jeglicher Arbeiten, dass alle Gefahrenquellen (mechanische, chemische, elektrische, unter Druck stehende Flüssigkeiten usw.) beseitigt sind



SICHERSTELLEN
Betreten Sie Schächte, Gräben und Gruben nur, wenn entsprechende Stützwände und Haltegriffe vorhanden sind



MESSUNG & ÜBERWACHUNG
Vor dem Betreten geschlossener Räume müssen Sie immer prüfen, ob die Atmosphäre sicher ist - und dies auch während Ihrer Arbeiten so bleibt

LASSEN



STOPP!
Heißenarbeiten erst dann, wenn keine Brand- oder Explosionsgefahr (Sauerstoff etc.) besteht



VERHINDERN!
Immer nach oben schauen - nicht unter schwebenden Lasten gehen oder stehen!



VERBOTEN!
Arbeiten Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten und führen Sie dann auch keine Fahrzeuge!



KONZENTRATION!
Hände weg vom Handy! Benutzen Sie beim Fahren keine Smartphones oder andere Kommunikationsgeräte!



KEIN LEBEN IN GEFAHR

Respektieren Sie immer unsere lebensrettenden Regeln!

Grafik 2: 9 Lebensrettende Regeln



Grafik 3: Zertifikat nach erfolgreicher Durchführung der online Sicherheitseinweisung

Last Minute Risk Assessment



Name	Datum
Arbeitsort und Anlage	
Verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort (i. d. R. Bauleiter)	

	JA	NEIN
1. Haben Sie die auszuführenden Arbeiten verstanden?	☐	☐
2. Bin ich über Gefahren / Schutzmaßnahmen unterwiesen?	☐	☐
3. Trage ich die richtige PSA (z. B. Schnitzschutz, Kopf-/Augenschutz, ...) und ist meine Ausrüstung sicher?	☐	☐
4. Kann ich offensichtliche weitere Gefährdungen ausschließen (z. B. Beleuchtung, Stolpern/Rutschen, Ordnung)	☐	☐

Wenn „NEIN“ ←

Was sind die zusätzlichen Gefährdungen?

Welche Schutzmaßnahmen kann ich vor Ort umsetzen?

5. Kann ich die Arbeitsaufgabe sicher alleine ausführen?	☐	☐
--	--------------------------	--------------------------

Wenn „NEIN“ ←

Habe ich mir Unterstützung geholt?

	☐	☐
--	--------------------------	--------------------------

6. Kann ich Gefährdungen durch benachbarte Arbeiten ausschließen?

	☐	☐
--	--------------------------	--------------------------

Nur wenn alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden (bzw. die zugehörige 2. Frage bei Frage 4 und 5) darf die Arbeit durchgeführt werden.

7. Alle Punkte sind erfüllt und ich kann die Arbeit sicher durchführen?

	☐	☐
--	--------------------------	--------------------------

Wenn „NEIN“ ←

Kurzergebnis der Rücksprache mit dem Verantwortlichen Ansprechpartner von ENGIE:

Grafik 4: Beispiel-LMRA, projektbezogene Durchführung einer spezifischeren LMRA möglich